

BGer 8C 93/2020 vom 1. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_93_2020

FR: TF 8C 93/2020 du 1 avril 2020

IT: TF 8C 93/2020 del 1 aprile 2020

Regeste

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die vorinstanzliche Bestätigung der Ablehnung einer über den 24. Februar 2017 (rechtes Knie) beziehungsweise 18. Oktober 2017 (linkes Knie) hinausgehenden Leistungspflicht der Suva vor Bundesrecht standhält. Umstritten ist, ob die über den jeweiligen Zeitpunkt hinaus anhaltenden Beschwerden in einem natürlichen Kausalzusammenhang stehen mit der beim Unfall vom 5. November 2016 erlittenen Distorsion an beiden Knien. Bezüglich der Beschwerden am linken Knie steht auch eine Leistungspflicht aus Rückfall zur Frage.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen der Anwendbarkeit der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Bestimmungen des UVG (BGE 143 V 285 E. 2.1 S. 287) zutreffend dargelegt. Richtig wiedergegeben werden auch die Grundsätze zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers nach Art. 6 Abs. 1 UVG vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang (BGE 142 V 435 E. 1 S. 438; 129 V 177 E. 3.1 S. 181). Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Haftung für die Verschlimmerung beziehungsweise des Entfallens der vom Unfallversicherer einmal anerkannten

Leistungspflicht bei Teilursächlichkeit des Unfalls nach Wiederherstellung des Gesundheitszustandes, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante) oder wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine; SVR 2016 UV Nr. 18 S. 55, 8C_331/2015 E. 2.1.1; SVR 2010 UV Nr. 31 S. 125, 8C_816/2009 E. 4.3; Urteile 8C_781/2017 vom 21. September 2018 E. 5.1; 8C_326/2008 vom 24. Juni 2008 E. 3.2 und 4), sowie bezüglich der Leistungspflicht bei Rückfällen und Spätfolgen von Unfällen (Art. 11 UVV ; BGE 118 V 293 E. 2c S. 396 f.; Urteil 8C_421/2018 vom 28. August 2018 E. 3.1). Richtig dargelegt werden auch die Regeln, die bei der Beurteilung des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts oder Gutachtens zu beachten sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352), insbesondere bei versicherungsinternen Stellungnahmen (BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.; 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.; 122 V 157 E. 1d S. 162). Es wird darauf verwiesen. Zu ergänzen ist, dass eine Leistungseinstellung für die Zukunft (ex nunc et pro futuro) ohne Berufung auf einen Wiedererwägungs- oder Revisionsgrund zulässig ist, sofern keine Rückforderung bereits ausgerichteter Leistungen zur Diskussion steht und es nicht um Dauerleistungen geht (BGE 130 V 380 E. 2.3 S. 384; vgl. auch in BGE 136 V 2 nicht publ. E. 5.1 des Urteils 8C_444/2009 vom 11. Januar 2010; Urteil 8C_1019/2009 vom 26. Mai 2010 E. 4.2).

E. 4

Die Vorinstanz stellte fest, dass sich der Beschwerdeführer beim Unfall vom 5. November 2016 keine frischen Läsionen zugezogen habe. Die am 24. Februar und am 4. April 2017 erfolgten Operationen am rechten Knie seien wegen ausgeprägter unfallfremder Knorpelschädigungen erfolgt. Auch bei der Operation des linken Knies am 29. Juni 2017 hätten sich massive degenerative Veränderungen gezeigt. Die zweite Operation am 19. Oktober 2017 sei wegen einer Varus-Gonarthrose angezeigt gewesen. Inwiefern die am 5. November 2016 erlittene Knieverletzung angesichts der beträchtlichen Vorzustände eine richtunggebende Verschlimmerung hätte bewirken können, war für das kantonale Gericht nicht erkennbar. Die Suva sei insbesondere nicht (mehr) leistungspflichtig für die mit Operation vom 19. Oktober 2017 korrigierte Beinachsenfehlstellung. Zudem könne von einer unfallbedingten Schädigung durch das Ereignis im Jahr 1997 nicht ausgegangen werden, sodass eine diesbezügliche Leistungspflicht aus Rückfall ausser Betracht falle.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ein Dahinfallen des natürlichen Kausalzusammenhangs gestützt auf die versicherungsinternen Berichte nicht nachgewiesen sei. Insbesondere sei nicht rechtsgenügend geklärt, inwiefern angesichts der allenfalls vorbestehenden Beinachsenfehlstellung bei Traumatisierung durch eine Kniedistorsion medizinisch von den gängigen zeitlichen Erfahrungswerten ausgegangen werden dürfe. Bezüglich des linken Knies habe die Suva das Ereignis vom 11. Oktober 1997 als Unfall anerkannt. Mit dem Vorfall vom 5. November 2016 sei es zu einer richtunggebenden Verschlimmerung gekommen.

E. 6

Inwiefern die sachverhaltlichen Feststellungen der Vorinstanz gestützt auf die versicherungsinternen Berichte unrichtig wären beziehungsweise inwiefern das kantonale Gericht bundesrechtswidrig darauf abgestellt hätte, ist nicht erkennbar. Zunächst steht der Unfallhergang fest. Der Beschwerdeführer stand am 5. November 2016, sich an einem Griff

haltend, als Fahrgast in einem Bus, der brüsk bremsen musste. Unbestritten ist des Weiteren, dass es dabei an beiden Knien zu einer Distorsion kam. Gestützt auf die versicherungsinternen Berichte ging die Vorinstanz davon aus, dass eine solche Verletzung mangels bildgebend ausgewiesener traumatisch bedingter struktureller Verletzungen nicht geeignet gewesen sei, am rechten Knie mehr als sechs Wochen lang Beschwerden zu verursachen. Ihrer Auffassung nach war daher der Fallabschluss nach gut drei Monaten nicht zu beanstanden. Bezüglich des linken Knies bestätigte das kantonale Gericht die Leistungseinstellung durch die Suva knapp ein Jahr nach dem Unfall. Gemäss dem behandelnden Arzt verursachte lediglich noch die Beinachsenfehlstellung die damals weiter anhaltenden Beschwerden. Diese sei gemäss kreisärztlicher Einschätzung nicht unfallbedingt. Es lagen keine ärztlichen Stellungnahmen vor, die an den Berichten der Suva-Kreisärzte auch nur geringe Zweifel begründet hätten. Praxisgemäss durfte das kantonale Gericht daher darauf abstellen. Dies gilt auch insoweit, als die Vorinstanz davon ausging, dass nach dem Handballspiel vom 11. Oktober 1997 keine unfallbedingten Verletzungen festgestellt worden seien. Vielmehr habe damals ein ausschliesslich degenerativer Vorzustand vorgelegen. Auch diesbezüglich liegen keine davon abweichenden Stellungnahmen vor. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Suva aus diesem Grund ihre Leistungspflicht aus Rückfall abgelehnt hat. Daran ändert rechtsprechungsgemäss nichts, dass sie das Ereignis im Jahr 1997 damals als Unfall anerkannte und für die arthroskopische Teilmeniskektomie aufkam. Der Beschwerdeführer vermag deshalb aus dem von ihm geltend gemachten Umstand, dass solche Eingriffe ein erhöhtes Arthroserisiko zur Folge hätten, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die auch insoweit von der Vorinstanz bestätigte Leistungseinstellung per 18. Oktober 2017 ist nicht bundesrechtswidrig.

E. 7

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.